



## Reglement über die Hundehaltung

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 und auf § 46 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen folgendes Reglement über die Hundehaltung erlassen:

### A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung der Gemeinde.

#### § 2 Zuständigkeit

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.
- 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

#### § 3 Bewilligungspflicht

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligungsbehörde ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt. Die Einzelheiten richten sich nach dem Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) und nach der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde.

### B ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

#### § 4 Überwachung

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.
- 2 Insbesondere sind sie verpflichtet, namentlich auf Fussgänger und Radfahrer Rücksicht zu nehmen. Hunde sind so zu halten, dass sie keine Menschen gefährden oder belästigen und andere Tiere nicht gefährden.
- 3 Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.
- 4 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### § 5 Leinenzwang, Zutrittsverbote

- 1 Hunde müssen an der Leine geführt werden
  - an verkehrsreichen Strassen
  - auf Sportanlagen, Spielplätzen, Schul- und Kindergartenareal und Friedhof
  - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des KantonstierarztesDavon ausgenommen sind Blindenführhunde beziehungsweise Invaliden- und Therapiehunde in Begleitung von betroffenen Personen und ausbildenden Personen.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.



## § 6 Verunreinigungen

- 1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.
- 2 Hundekotsäckchen sind bei den auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Robidogs erhältlich. Für die Entsorgung der Hundekotsäckchen dürfen nur die speziellen Robidogs verwendet werden.

## C ORGANISATION

### § 7 Registrierung

- 1 Die Gemeinde führt ein Register gemäss Gesetz über das Halten von Hunden aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- 2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich innert 14 Tagen unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.
- 3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die gesetzlich geforderten Impfungen und reichen der Gemeinde die entsprechenden Nachweise unaufgefordert und umgehend ein.

### § 8 Kennzeichnungspflicht

- 1 Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

### § 9 Gewerbmässige Zucht

Die Bewilligung für die gewerbmässige Zucht von Hunden erteilt das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachstelle Tierschutz.

## D GEBÜHREN

### § 10 Gebühren

- 1 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.
- 2 Neu in der Gemeinde gehaltenen Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a. werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- 3 Die periodischen Gebühren für die Hundehaltung werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod eines Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- 4 Der erste Hund eines Landwirtschaftsbetriebs (Hofhund) ausserhalb der Wohnzone ist von der Gebührenpflicht befreit.
- 5 Der Gemeinderat kann für bestimmte Hunde sowie in Härtefällen auf Gesuch und Nachweis hin die Gebühr nach Abs. 1 reduzieren oder erlassen.
- 6 Keine Gebühren werden für Hunde gemäss § 8 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 erhoben.



## E MASSNAHMEN UND STRAFEN

### § 11 Massnahmen

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.
- <sup>2</sup> Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin bzw. beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

### § 12 Strafen

- <sup>1</sup> Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 5'000.00 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung des Reglements.

## F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Hundehaltung tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft per 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ziefen vom 24. November 2022

### Gemeinderat Ziefen

Cornelia Rudin  
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg  
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL am 2. Februar 2023.